

KUNDMACHUNG ÜBER DIE BERUFUNG EINES ERSATZMITGLIEDES IN DIE STADTVERTRETUNG

Gemäß § 49 Abs. 5 des Gemeindewahlgesetzes, LGBI. Nr. 30/1999 i.d.g.F., wird kundgemacht:

BERUFUNG IN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Zufolge Mandatsverlust von Eva PETER (Team Mario Leiter) hat Bürgermeister Simon TSCHANN als Leiter der Gemeindewahlbehörde das bisherige Ersatzmitglied Simone KOFLER auf das nunmehr freigewordene Gemeindevertretungsmandat berufen.

Gemäß § 50 des Gemeindewahlgesetzes kann jede Partei, deren Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung veröffentlicht wurde, binnen drei Tagen nach Verlautbarung der Wahlergebnisse gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Wahlergebnisse bei den Wahlen in die Gemeindevertretung und jede Partei, deren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters veröffentlicht wurde, gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Wahlergebnisse bei der Wahl des Bürgermeisters durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter Einspruch erheben. Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Gemeindewahlbehörde nicht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Er ist bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich einzubringen.

Für die Gemeindewahlbehörde
Der Gemeindewahlleiter





(Simon Tschann)

Anschlagsvermerk

Diese Kundmachung wurde
an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen am
von der Amtstafel der Gemeinde abgenommen am

Unterschrift

